

Informationen über Art und Bemessung der Sozialhilfe (Stand 01.01.2021)

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 21. Juni 2001 (Stand 1.1.2017) über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850)
- Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (Stand 1.1.2021) (SHV, SGS 850.11)

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Abriss dar über die wichtigsten Elemente der Sozialhilfeunterstützung. Sie dienen als Basisinformation, sind jedoch nicht vollständig und nicht abschliessend, weshalb Abweichungen im Einzelfall möglich sind.

Grundprinzipien der Sozialhilfe

Wahrung der Menschenwürde

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht. Ein menschenwürdiges Leben beinhaltet nicht nur das physiologisch Notwendige, es gilt auch die jeweils herrschenden gesellschaftlichen Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen: Der Hilfe-Empfänger soll befähigt werden, in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben.

Subsidiaritätsprinzip

Die Sozialhilfe umfasst alle Massnahmen öffentlicher und privater Träger, durch die bei einzelnen Personen oder Personengruppen Notsituationen gelindert, bzw. dauerhaft beseitigt oder drohende Notlagen vermieden werden können. Die Sozialhilfe hat auch zur Aufgabe, die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern. Sozialhilfe soll Ergänzung und nicht Ersatz für andere Gefässe der sozialen Sicherheit sein. Deshalb unterliegen Sozialhilfeleistungen dem Grundsatz der Subsidiarität und werden gemäss § 5 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen (subsidiär = gelangt nur dann zur Anwendung, wenn andere Hilfsquellen ausgeschöpft sind oder versagen):

- **Zumutbare Selbsthilfe**

Die hilfeschuchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben, insbesondere durch Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der eigenen Arbeitskraft.

- **Leistungspflichten Dritter**

Sämtliche privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Ansprüche des Gesuchstellers (insbesondere familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Leistungen der Sozialversicherungen, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche, Stipendien) gehen den Sozialhilfeleistungen vor.

- **Sonstige Leistungen Dritter**

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (z.B. Leistungen von privaten oder kirchlichen Sozialwerken, freiwillige Leistungen von Angehörigen, freiwillige Leistungen von Krankenkassen). Im Umfang der tatsächlich geleisteten Hilfe wird somit die Notlage behoben, so dass insoweit Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind.

Pflichten der unterstützten Person

Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung der Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet:

- Die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren;
- Alle ihr möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken;
- Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen;
- Sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;
- Sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen;
- Ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden;
- Mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen.

Umfang und Mass der Unterstützung

Die Sozialhilfeleistungen werden in der Regel nur für die Gegenwart und die Zukunft, sofern die Notlage anhält, ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.

Keine Unterstützungen werden für Schuldensanierungen gewährt, sowie für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeugs, sofern er nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird.

Unterstützungen werden an die

- Aufwendungen für den Grundbedarf,
- eine angemessene Wohnung,
- obligatorische Versicherungen,
- medizinische Behandlung und Pflege,
- Fremd- und Tagesbetreuung,
- familienstützenden Massnahmen sowie an
- weitere notwendige Aufwendungen

gewährt.

- **Grundbedarf**

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen ab für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, Kehrrichtgebühren, U-Abo, Unterhalt von Velo oder Mofa, Haustiere, Hobbies, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches.

| Anzahl Personen | Grundbedarf CHF |
|--------------------|-----------------|
| 1 | 997.00 |
| 2 | 1'525.00 |
| 3 | 1'854.00 |
| 4 | 2'134.00 |
| 5 | 2'413.00 |
| Pro weitere Person | Plus 200.00 |

§ 9 2) Wohnen unterstützte Personen mit einer anderen Person in einem Konkubinat, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote).

§ 9 2bis) Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, wird die Unterstützung für den Grundbedarf gemäss Absatz 1 Abs. lit. a um 10% gekürzt.

§9 2ter) Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote) und um 20% gekürzt.

§9 3) Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf in der Regel monatlich CHF 755.00.

• **Angemessene Wohnungskosten**

Angerechnet werden der Wohnungsmietzins und die vertraglich vereinbarten Nebenkosten. Überhöhte Wohnungskosten werden nur so lange übernommen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht, jedoch maximal für sechs Monate. Für die reg. Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental gelten folgende Bruttomietzinse als Obergrenze, Überschreitungen sind nur in Ausnahmefällen möglich (Pro Person 1 Zimmer):

| Anzahl Personen | Höchstmiete inkl. Nebenkosten |
|---------------------|-------------------------------|
| 1 | CHF 850.00 |
| 2 | CHF 1'200.00 |
| 3 | CHF 1'450.00 |
| 4 | CHF 1'750.00 |
| 5 | CHF 1'900.00 |
| 6 und mehr Personen | Auf Anfrage |
| Zimmer in WG | CHF 500.00 |

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Wohnungskosten maximal Fr. 600.00 inkl. NK.

- **Obligatorische Versicherungen**

Zu den obligatorischen Versicherungen gehören

die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie, der laufende Mindestbeitrag der AHV und die Gebäudeversicherung.

- **Medizinische Grundversorgung, Behandlung und Pflege**

Angerechnet werden Kosten für die obligatorische Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung.

Die Zusatzversicherungen sind entweder zu kündigen oder selbst zu übernehmen. Bis zum Kündigungstermin werden die Kosten für Zusatzversicherungen in der Regel übernommen. Ebenfalls übernommen werden Kosten für Selbstbehalte sowie Franchisen. Für das Geltendmachen dieser Kosten ist die Abrechnung der Krankenkasse im Original beizubringen.

Die Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung ist für die Dauer der Unterstützung an die Sozialhilfebehörde abzutreten.

- **Zahnarztkosten**

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung der Sozialhilfebehörde ein Kostenvoranschlag einzureichen. Dieser hat auch über das Behandlungsziel und die wirtschaftliche Zweckmässigkeit Auskunft zu geben. Die Sozialhilfebehörde kann die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

- **Weitere notwendige Aufwendungen**

Weitere notwendige Aufwendungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Die Anrechnung dieser Kosten ist abhängig von der besonderen Lebenssituation und vom Ziel des individuellen Hilfsprozesses. Weitere Aufwendungen können zusätzlich zum Unterstützungsbetrag berücksichtigt werden, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Die Beurteilung dieser Hilfen wird von der regionalen Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental vorgenommen. Als Grundsatz gilt, dass die Sozialhilfebehörde nur zur Übernahme von Kosten verpflichtet ist, wenn sie vor deren Entstehung Kostengutsprache geleistet hat.

Vermögen

Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern. Der Vermögensfreibetrag wird nur einmal pro Unterstützungsperiode, in der Regel bei Unterstützungsbeginn, gewährt. Die freien Vermögensbeiträge betragen mit oder ohne eigenen Haushalt:

| Anzahl Personen | Vermögen CHF |
|-----------------|--------------|
| 1 | 2'200.00 |
| 2 | 3'400.00 |
| 3 | 4'200.00 |
| 4 | 4'700.00 |
| 5 und mehr | 5'300.00 |

Erwerbseinkommen und freie Einkünfte

Bei Erwerbstätigkeit wird das Nettoeinkommen mit Ausnahme der freien Einkünfte voll angerechnet.

Als freie Einkünfte gelten

- CHF 100.00 bis CHF 400.00 pro Person monatlich bei einem Erwerbseinkommen, pro Haushalt maximal CHF 700.00.
- CHF 3'000.00 pro Jahr bei Erwerbseinkommen, das Personen ohne eigenen Haushalt bis zum 20. Altersjahr neben der Ausbildung erzielen.

Familienähnliche Lebens- und Wohngemeinschaften

Unter dem Begriff „Lebens- und Wohngemeinschaften“ fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben, ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Geschwister, Kolleginnen, Freunde usw.).

Paare in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft, bei denen beide Partner unterstützt werden, werden materiell nicht bessergestellt als ein unterstütztes Ehepaar.

Wenn nur ein Partner (mit dessen Kindern) unterstützt wird, wird das Einkommen und Vermögen der verschiedenen Personen nicht zusammengerechnet.

Nicht-unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für Lebensunterhalt, Miete, Mietnebenkosten, Telefon/Radio/TV, Haftpflicht- und Sachversicherungen usw. Zudem haben sie für die Haushaltsführung und Betreuungsarbeit ein Entgelt abzugeben:

Leistet eine unterstützte Person in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft für eine nicht-unterstützte Person unentgeltlich Haushalt- und Betreuungsarbeit, ist der unterstützten Person ein angemessenes Entgelt als Einkommen anzurechnen. Die Höhe des Entgelts wird individuell berechnet. Als Richtwert wird von 20% des Einkommens der nicht-unterstützten Person ausgegangen.

Auszahlung von Unterstützungsleistungen

Wenn immer möglich, werden die Unterstützungsleistungen monatlich bargeldlos überwiesen. Die Pauschalen für die Lebenshaltungskosten ermöglichen es, das verfügbare Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu tragen. Ist eine unterstützte Person dazu nachweislich nicht in der Lage, ist die Sozialhilfebehörde verpflichtet, für geeignete Hilfe zu sorgen (z.B. Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von Rechnungen etc.).

Herabsetzung von Unterstützungsleistungen

Die Sozialhilfebehörde hat das Recht, die Unterstützungsleistung herabzusetzen, wenn die Pflichten des Sozialhilfeempfängers schuldhaft verletzt werden. Der Grundbedarf darf höchstens um 30 % herabgesetzt werden (§ 18 SHV).

Die Herabsetzung ist anzudrohen und angemessen zu befristen.

Die Unterstützung ist befristet bis maximal 1 Jahr auf Nothilfe herabzusetzen, wenn:

- a. die Unterstützung aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung um das Höchstmass herabgesetzt wurde,
- b. die Pflichtverletzung andauert oder erneut Pflichten verletzt werden, und
- c. die Herabsetzung auf Nothilfe angedroht wurde.

Verletzen unterstützte Personen schuldhaft ihre Pflichten wird nach vorgängiger Androhung direkt auf Nothilfe herabgesetzt.

Neben den Wohnungskosten und den Kosten gemäss § 13 umfasst die Nothilfe pro Person und Tag CHF 10.00 für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt.

Rückerstattung

Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter zufließen. Die Sozialhilfe kann die Leistungen Dritter direkt bei diesen einfordern und mit der zurückzuerstattenden Unterstützung verrechnen. Die Rückerstattungsschuld verjährt nach zehn Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes.

Die unterstützte Person ist auch verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere aufgrund von Erbschaft, Schenkung oder erheblichen Einkünften, erlauben und die Rückerstattung nicht unbillig ist. Die Rückerstattungsschuld verjährt nach zehn Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes.

Weiter ist die unterstützte Person verpflichtet, die Rückerstattungsschuld gegebenenfalls grundpfandrechtlich zu sichern. Die durch ein Grundpfandrecht gesicherte Rückerstattung unterliegt keiner Verjährung.

Kontaktadresse

Sozialdienst Convalere

Schlossstrasse 17

4133 Pratteln

Tel. 061 500 10 50

E-Mail: sozialdienst@convalere.ch

Weitere Auskunfts- und Beschwerdeinstanz

Sollten sich trotz gegenseitiger Bemühungen unüberwindliche Differenzen zwischen Ihnen und dem Sozialdienst oder der regionalen Sozialhilfebehörde ergeben, so können Sie sich für Auskünfte an das Kantonale Sozialamt in Liestal wenden.

Kantonales Sozialamt

Gestadeckplatz 8

4410 Liestal

Tel. 061 / 552 56 41

Eine Beschwerde gegen die Verfügungen der Sozialhilfebehörde richten Sie in erster Instanz an die Sozialhilfebehörde. Wenn Sie mit dem Entscheid der ersten Beschwerde nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, zweitinstanzlich an den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft zu gelangen. Auf den Verfügungen ist jeweils vermerkt, wie Sie Beschwerde einreichen können (Rechtsmittelbelehrung).